

Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

212-2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG)

1. Aktualisierung 2011 (31. Juli 2011)

Das Sächsische Datenschutzgesetz wurde durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Datenschutzgesetzes v. 14. Juli 2011, SächsGVBl. S. 270, mit Wirkung vom 31. Juli 2011 wie folgt geändert:

alt

§ 11 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

(1)-(3) ...

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere

1.-3. ...

4. die Vorabkontrolle nach § 10 ~~Abs. 5~~ durchzuführen; dabei hat er sich in Zweifelsfällen nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der öffentlichen Stelle an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,

5. ...

(5) ...

§ 25 Berufung und Rechtsstellung

(1)-(2) ...

(3) Vor Ablauf ~~der~~ Amtszeit kann der Sächsische Datenschutzbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. ~~Die Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.~~

(4)-(9) ...

§ 30 Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre jeweils zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit; er veröffentlicht ~~diesen Bericht~~. Er unterrichtet den Sächsischen Landtag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.

(2)-(4) ...

§ 30a Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG

neu

§ 11 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

(1)-(3) (*unverändert*)

(4) Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere

1.-3. (*unverändert*)

4. die Vorabkontrolle nach § 10 **Abs. 4** durchzuführen; dabei hat er sich in Zweifelsfällen nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der öffentlichen Stelle an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,

5. (*unverändert*)

(5) (*unverändert*)

§ 25 Berufung und Rechtsstellung

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Vor Ablauf **seiner** Amtszeit kann der Sächsische Datenschutzbeauftragte **ohne seine Zustimmung** nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des **Sächsischen** Landtages abberufen werden, **wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.**

(4)-(9) (*unverändert*)

§ 30 Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erstattet dem **Sächsischen** Landtag alle zwei Jahre jeweils zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit **als Kontrollbehörde nach § 27 und einen Bericht über seine Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 30a**; er veröffentlicht **diese Berichte**. Er unterrichtet den Sächsischen Landtag und die Öffentlichkeit über wesentliche Entwicklungen des Datenschutzes.

(2)-(4) (*unverändert*)

§ 30a Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG

MWALTHER.NET

über nicht-öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes. ~~Er unterliegt insoweit, abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1, der Rechtsaufsicht der Staatsregierung.~~

über nicht-öffentliche Stellen im Anwendungsbereich des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes.